



MERKBLATT 1

Version vom 21/10/2025

Abfall oder Produkt aus Abfall?

1.1 Hierarchie der Rechtsvorschriften

Als Abfälle geltende Stoffe oder Gegenstände unterliegen dem Luxemburger Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2012 sowie weiteren rechtlichen Regelungen, z.B. Regelungen betreffend spezifische Waren- oder Warengruppen und aus ihnen resultierenden Abfällen. Hieraus erwachsende Nachweis-, Berichts-, Behandlungs- und Genehmigungspflichten können entfallen oder eingeschränkt werden, wenn diese Stoffe oder Gegenstände nicht mehr als Abfall gelten.

Das Ende der Abfalleigenschaft unterliegt einer gestaffelten Regelungshierarchie, die sich von europäischen Vorgaben über nationale Rechtsvorschriften bis hin zu spezifischen behördlichen Genehmigungen und Entscheide erstreckt:

- I. An oberster Stelle stehen die **Verordnungen der Europäischen Kommission**, die für bestimmte Stoffgruppen einheitliche Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft festlegen.
- II. Auf nationaler Ebene kann das Ende der Abfalleigenschaft über **großherzogliche Verordnungen (fr.: règlements grand-ducaux)** umgesetzt werden, die gezielt auf spezifische Abfallströme und deren Management ausgerichtet sind.
- III. Darüber hinaus können in Einzelfällen **behördliche Betriebsgenehmigungen (fr.: arrêté d'autorisation d'établissement)** Kriterien zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte Stoffgruppen definieren, um eine präzise Anpassung an bestimmte Materialströme oder Prozesse zu ermöglichen und die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben sicherzustellen.
- IV. Falls weder europäische Vorgaben, nationale Regelungen noch spezifische Betriebsgenehmigungen anwendbar sind, kann das Ende der Abfalleigenschaft durch eine **behördliche Einzelfallentscheidung** bestimmt werden. Dies erfolgt auf Grundlage von Artikel 7, Absatz 4 des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012.

Daher spiegeln sich im Luxemburger Abfallwirtschaftsgesetz vom 21. März 2012, das die nationale Transposition der europäischen Abfallrichtlinien 2008/98/EG¹ und deren Änderung 2018/851² darstellt, die Bedingungen zur Beendigung der Abfalleigenschaft (Artikel 7) wider.

1.2 Vorprüfung des Status

Bevor entschieden wird, ob es sich um einen Antrag zum Ende der Abfalleigenschaft handelt, muss zunächst geprüft werden, ob der betreffende Stoff oder Gegenstand bereits durch:

1. eine Verordnung der Europäischen Kommission³

Die Europäische Union hat für verschiedene Stoffgruppen EU-weit geltende einheitliche Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft festgelegt. Dies gilt für Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott⁴, Bruchglas⁵ und Kupferschrott⁶. Zudem werden zurzeit EU-weit geltende Kriterien für Plastik und Textilien ausgearbeitet (Stand 10/2025).

2. eine großherzogliche Verordnung (fr.: *règlement grand-ducal*, RGD)

Ein Beispiel ist die „Règlement grand-ducal du 19 juin 2020 relatif à la prévention et à la gestion de matériaux et de déchets routiers“, die die Prävention, das Recycling und die Entsorgung von Straßenbauabfällen regelt, um Umweltauswirkungen zu minimieren und Recyclingprozesse zu fördern.

Hinweis: Eine Übersicht der geltenden EU- sowie luxemburgischen Regelungen zum Abfallende ist unter der Rubrik „**Weiterführende Informationen**“ auf der Übersichtsseite zum Antragsverfahren zum Ende der Abfalleigenschaft auf „[emwelt.lu](#)“ verfügbar. Diese Übersicht stellt ein hilfreiches Instrument zur Vorprüfung des Status des betreffenden Stoffes oder Gegenstandes sowie zur Überprüfung der bestehenden und geltenden Rechtsvorschriften dar, und sollte im Rahmen einer ersten Einschätzung entsprechend herangezogen werden.

3. eine behördliche Betriebsgenehmigung - Teil „Abfall“ (fr.: *arrêté d'autorisation d'établissement - Volet « déchets »*)

Behördliche Betriebsgenehmigungen sind Einzelfallentscheidungen für klassifizierte Einrichtungen, die die Bedingungen für die Ausführung und Nutzung für verschiedene Arten von Einrichtungen oder Aktivitäten festlegen. Sie können in Einzelfällen spezifische Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft festlegen, um die Einhaltung umweltrechtlicher Vorgaben für bestimmte Materialströme oder Prozesse sicherzustellen.

¹ [Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien](#)

² [Richtlinie \(EU\) 2018/851 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle](#)

³ Die Verordnungen der Europäischen Kommission zum Ende der Abfalleigenschaft sind auf der offiziellen Rechtsplattform der EU [EUR-Lex](#) verfügbar. Für weitere Informationen und spezifische Kriterien empfiehlt sich auch der folgende Link zur EU-Umweltseite: [End-of-Waste-Kriterien – EU Waste Framework Directive](#)

⁴ Iron, steel and aluminium scrap (see [Council Regulation \(EU\) N° 333/2011](#))

⁵ Glass cullet (see [Commission Regulation \(EU\) N° 1179/2012](#))

⁶ Copper scrap (see [Commission Regulation \(EU\) N° 715/2013](#))

Ein Beispiel ist in den Betriebsgenehmigungen für Anlagen zur Verarbeitung von Digestaten zu finden, in denen Qualitätskriterien zur Bestimmung des rechtlichen Status des Digestats festgelegt sind, um dessen Weiterverwendung zu ermöglichen.

Wichtig: Da diese Betriebsgenehmigungen im Regelfall nicht öffentlich zugänglich sind, kann die Umweltverwaltung Antragstellern auf Anfrage Auskunft darüber erteilen, ob für vergleichbare Anlagen oder Aktivitäten entsprechende Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft definiert wurden.

Diese Vorprüfung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, um festzustellen, ob der betroffene Stoff oder Gegenstand bereits unter einschlägigen Regelungen fällt. **Ist das Ende der Abfalleigenschaft durch bestehende Vorschriften geregelt, entfällt eine weitere Bearbeitung im Rahmen dieses Merkblatts.** In diesem Fall sind die jeweiligen Pflichten und Anforderungen gemäß den entsprechenden Regelungen zu erfüllen, um den Status als Produkt zu erlangen.

Hinweis:

- Für Stoffe oder Gegenstände, deren Status klar geregelt ist, sind ausschließlich die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen Texte maßgeblich.
- Für Stoffe oder Gegenstände, die nicht unter bestehende Regelungen fallen, ist die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise anzuwenden.

1.3 Vorgehensweise zur Statusfeststellung

Nach Abschluss der Vorprüfung des Status des betreffenden Stoffes oder Gegenstandes, bei der festgestellt wurde, dass dieser nicht bereits durch bestehende Regelungen erfasst wird, ist eine Entscheidung zu treffen, ob der Stoff oder Gegenstand im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** gemäß Artikel 7 des Abfallgesetzes aus dem Abfallstatus entlassen werden soll.

Für das **Ende der Abfalleigenschaft** sind die entsprechenden Anforderungen und Verfahren detailliert in **Merkblatt 2** erläutert. Hier wird beschrieben, unter welchen Bedingungen ein Abfall seine Abfalleigenschaft verliert und als Produkt eingestuft wird. Es ist wichtig, dass alle Bedingungen des Artikels 7 des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012 berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass der Stoff oder Gegenstand die Anforderungen für die Einstufung als Produkt erfüllt. Das Merkblatt enthält außerdem klare Anleitungen, wie das entsprechende Antragsformular auszufüllen ist, um die Einstufung als Produkt erfolgreich zu beantragen.

Die rechtlichen Konsequenzen und Pflichten im Zusammenhang mit der Einstufung als Produkt sind in **Merkblatt 3** zusammengefasst. In diesem Merkblatt finden sich auch weiterführende Hinweise zu den spezifischen Anforderungen und Verpflichtungen, die mit der jeweiligen Einstufung einhergehen.

Darüber hinaus sind die Merkblätter so strukturiert, dass sie Schritt-für-Schritt-Anleitungen und Hilfestellungen zum Ausfüllen des Formulars bieten. Daher ist es unerlässlich, die

entsprechenden Merkblätter sorgfältig zu konsultieren, da sie die Antragsteller durch den gesamten Prozess führen und sie beim Ausfüllen des Formulars unterstützen, um sicherzustellen, dass alle gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllt werden.

1.3.1 Entscheidungskriterien und Teildefinitionen

Um zu bestimmen, ob ein Ende der Abfalleigenschaft erreicht werden kann, sind folgende Definitionen maßgeblich:

- **Ende der Abfalleigenschaft**

Wird ein Abfall so behandelt, dass er bestimmten Kriterien entspricht und somit zu einem bestimmten Zweck verwendet werden kann, ist seine Abfalleigenschaft beendet und kann als Produkt angesehen werden, wenn er die im Artikel 7, Absatz 1 des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012 genannten Bedingungen erfüllt.

Eine Behandlung zur Verwendung zu einem bestimmten Zweck kann sehr unterschiedlich sein. Einige Beispiele hierzu sind in Übersicht 1 aufgeführt:

Übersicht 1: Behandlungen zur Abfallaufbereitung

Behandlungsart	Beispiel
Überprüfung	Kontrolle von in Läden zurückgegeben oder in Recyclingzentren abgegebenen gebrauchten Brillen zur Verwendung im caritativen Bereich
Sortierung	Aussortieren von Kunststoffkorken aus zurückgegebenen Flaschenkorken
Reinigung	Aufbereitung von Gleisschotter zur weiteren Nutzung
Konditionierung	Reinigung und Verarbeitung von PET-Flaschen zu Kunststoff-Flakes zur Nutzung in der kunststoffverarbeitenden Industrie

Diese Definitionen bieten eine grundlegende Orientierung, sind jedoch nicht ausreichend, um das Ende der Abfalleigenschaft endgültig festzustellen. Für eine präzise Bewertung sind weitere Überlegungen und Prüfungen erforderlich.

Informationen zum Ende der Abfalleigenschaft

Das „Ende des Abfallstatus“ wird durch Artikel 7 des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012 geregelt. Die Stoffe oder Gegenstände, die aus einem Verwertungs- oder Recyclingprozess resultieren, können ihren Status als Abfall verlieren, wenn sie die im Artikel 7, Absatz 1 des modifizierten Abfallwirtschaftsgesetzes vom 21. März 2012 genannten Bedingungen erfüllen:

Art. 7. Ende der Abfalleigenschaft

(1) Abfälle hören auf, Abfall im Sinne von Artikel 4, Punkt 6 zu sein, wenn sie einem Verwertungs- oder Recyclingverfahren unterzogen wurden und spezifische Kriterien erfüllen, die unter Einhaltung der folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) der Stoff oder der Gegenstand muss für bestimmte Zwecke verwendet werden;*
- b) es besteht ein Markt oder eine Nachfrage für diesen Stoff oder Gegenstand;*
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und entspricht den geltenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse; und*
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.*

Diese Bedingungen sind **kumulativ** und müssen daher **alle gleichzeitig erfüllt sein**. Weitere Informationen und detaillierte Einzelheiten zu den Bedingungen finden Sie in **Merkblatt 2**, Abschnitt 1.1.1.2.1.

Darüber hinaus wird die Einhaltung dieser Bedingungen im Einzelfall überprüft werden. Eine allgemeine Bewertung, beispielsweise nach Wirtschaftszweigen, ist in der Regel nicht möglich, sofern keine anderweitige Regelung, wie etwa durch eine europäische Verordnung oder ein großherzogliches Reglement, vorliegt.

Definitionen von Verwertung und Recycling im Kontext des Endes der Abfalleigenschaft

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Definitionen von Verwertung und Recycling zu beachten, wie sie in Artikel 4 des genannten Gesetzes festgelegt sind:

34° „Recycling“: jede Verwertungsoperation, durch die Abfälle zu Produkten, Materialien oder Substanzen umgewandelt werden, um ihre ursprüngliche Funktion oder andere Zwecke zu erfüllen. Dies schließt die Aufarbeitung organischer Materialien ein, jedoch nicht die energetische Verwertung, die Umwandlung zur Verwendung als Brennstoff oder für Verfüllungsoperationen.

42° „Verwertung“: jede Operation, deren Hauptresultat darin besteht, dass Abfälle zu nützlichen Zwecken verwendet werden, indem sie andere Materialien oder Produkte ersetzen, die für einen bestimmten Zweck verwendet worden wären, oder dass Abfälle für diese Verwendung vorbereitet werden, innerhalb eines Industriebetriebs oder in der gesamten Wirtschaft. Der Anhang II (des Abfallgesetzes) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsoperationen.

Das Ziel der Verwertung und des Recyclings besteht darin, Abfälle so zu behandeln, dass die Materialien oder Gegenstände, aus denen der Abfall besteht, im Wirtschaftskreislauf verbleiben. Dadurch wird vermieden, dass neue Rohstoffe genutzt oder neue Produkte hergestellt werden müssen.

Aus der kombinierten Lektüre dieser beiden Definitionen kann das Ende des Abfallstatus nach drei verschiedenen Arten von Behandlungsoperationen angewendet werden:

1. **Vorbereitung zur Wiederverwendung** (fr.: préparation à la réutilisation): Dies beinhaltet die Vorbereitung von Abfällen, um bestimmte Kriterien zu erfüllen, ohne den Gegenstand oder Stoff zu verändern. Das betreffende Material kann anschließend in einem Herstellungsprozess oder einem anderen Verfahren genutzt werden, das zur Schaffung eines nutzbaren Produktes führt.

Einige Beispiele sind:

- Wiederverwendung von Holzpaletten: Gebrauchte Holzpaletten können inspiziert, bei Bedarf repariert und für den Warentransport wieder in Umlauf gebracht werden.
- Renovierung von alten Möbeln: Alte Möbel können durch Reparieren, Schleifen und Neuansicht oder Lackierung wiederhergestellt werden.
- Aufarbeitung von gebrauchten Reifen: Gebrauchte Reifen können durch Aufziehen einer neuen Gummischicht auf die abgenutzte Lauffläche erneuert werden.

2. **Recycling**: Dies umfasst die Umwandlung eines Abfalls in ein neues Material mit gleichen oder anderen Eigenschaften als das ursprüngliche Material, das wieder für spezifische Zwecke verwendet werden kann.

Einige Beispiele sind:

- Regenerierung von gebrauchten Motorölen: Das Ergebnis ist sauberes Motoröl, das wieder vermarktet werden kann.
- Herstellung von Kunststoffgranulaten aus Kunststoffabfällen: Diese können zur Herstellung neuer Kunststoffprodukte verwendet werden.
- Recycling von Holzabfällen zu Holzfaserplatten: Dies beinhaltet die Umwandlung von zerkleinertem Altholz in Holzfasern, die zu Platten für Möbel und Bauanwendungen verarbeitet werden.

3. **Verwertung**: Dies umfasst die Gewinnung von Wert aus Abfällen durch deren Umwandlung, sodass sie wiederverwendet werden können, sei es als Material, Energie oder Nebenprodukt. Diese Prozesse können die Umwandlung von Abfällen in Energie, Kompost oder andere Materialien umfassen, wobei die ursprünglichen Eigenschaften des Materials entweder beibehalten oder verändert werden.

Einige Beispiele sind:

- Umwandlung von Lebensmittelabfällen in Kompost oder Biogas: Dies beinhaltet die Umwandlung von Lebensmittelresten in erneuerbare Energie oder Dünger.

- Verwertung von Baumaterialien als Zuschlagstoffe: Zum Beispiel durch die Wiederverwendung von zerkleinertem Beton und Ziegeln als Füllmaterial.
- Herstellung von Holzpellets aus Grünabfällen: Dies beinhaltet die Verarbeitung von Grünabfällen wie Äste und Zweige zu Pellets, die als erneuerbare Energiequelle für Heizsysteme genutzt werden.
- Verfüllung/Auffüllung (fr.: Remblayage): Die Nutzung von nicht recycelbaren mineralischen Abfällen, wie zum Beispiel zerkleinertem Bauschutt, als Füllmaterial bei Bauprojekten oder zur Stabilisierung von Infrastrukturmaßnahmen.